Fälle im Zivilrecht I Professor Dr. Brockmann

Fall 0 - Willenserklärung und invitatio ad offerendum

Schwierigkeit: leicht, Wiederholungsfall

Sachverhalt

#### Käsebrötchen

Auf dem Weg zur Arbeit kehrt der potenzielle Käufer Karl (K) beim örtlichen Bäcker Viktor (V) ein, um sich ein belegtes Käsebrötchen zu kaufen. In der Auslage des V liegen viele belegte Brötchen mit Preisauszeichnung. K kommt an die Reihe und spricht V an: "Ich hätte gern dieses Brötchen für 3,70 €!" und zeigt auf das von ihm ausgesucht Brötchen. V antwortet: "Ja, gern!" und packt das Brötchen in eine Tüte, um es sodann über den Tresen zu reichen. K kontrolliert derweil seine knappen Bargeldbestände und sagt: "Ich habe es mir anders überlegt; ich möchte doch kein Brötchen!" V ist stinksauer und ist der Meinung, dass ein Anspruch auf Kaufpreiszahlung und Abnahme des Brötchens aus § 433 BGB gegen K entstanden sei. Zu Recht?

# Lösungsvorschlag, Fall 1: Käsebrötchen

V könnte einen Anspruch auf Zahlung von 3,70 € und Abnahme des Brötchens gem. § 433 Abs. 2 BGB gegen K haben. V hat diesen Anspruch, wenn dieser entstanden, nicht untergegangen und durchsetzbar ist.

**Hinweis:** Im Sachverhalt wird nur die Frage aufgeworfen, ob der Anspruch entstanden ist. Deswegen fehlen weitere Ausführungen zum Anspruchsuntergang und zur Anspruchsdurchsetzbarkeit.

## I. Anspruch entstanden

Der Anspruch müsste zunächst entstanden sein, hierzu bedarf es zunächst eines wirksamen Kaufvertragsschlusses. Ein Vertragsschluss setzt eine Einigung i.S.d. §§ 145 ff. BGB voraus und kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande, von denen die zeitlich frühere in der Regel als Angebot und die zeitlich nachfolgende als Annahme bezeichnet wird.

# 1. Angebot

Zunächst müsste ein Angebot gerichtet auf den Abschluss eines Kaufvertrages vorliegen. Ein Angebot ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, durch die dem anderen Teil ein Vertragsschluss dergestalt angetragen wird, dass das Zustandekommen des Vertrages nur noch von dessen Einverständnis abhängt.

**Hinweis:** Oft werden Angebotsdefinitionen gelernt, die zwangsläufig ein "unter Antragung der essentialia negotii" enthalten. Bei genauer Beachtung der obenstehenden Definition wäre die Formulierung unangebracht doppelt. Fehlt es an essentialia, wird einem anderen der Vertragsschluss gerade nicht so angetragen, dass das Zustandekommen nur noch von der Zustimmung des anderen abhängt. Zudem suggeriert die Definition, dass die wesentlichen Vertragsbestandteile immer gleich seien und – einmal gelernt – auf jedes Angebot angewandt werden könnten. § 612 BGB, § 632 BGB und die Offerte ad incertas personas zeigen jedoch, dass das nicht stimmt.

#### a) Angebot des V durch die Auslage im Laden

Denkbar ist, dass ein Angebot von V ausging, der die belegten Brötchen zu einem bestimmten Preis in seinem Geschäft ausgelegt hatte. Fraglich ist, ob V durch dieses Verhalten bereits einen Willen erklärt hat. Eine Willenserklärung ist in jeder bewussten Entäußerung eines Willens zu sehen, die auf die Herbeiführung einer privatrechtlichen Rechtsfolge gerichtet ist, sie besteht aus einem objektiven und einem subjektiven Tatbestand.

## aa) Objektiver Tatbestand der Willenserklärung

Zunächst müsste der objektive Tatbestand der Willenserklärung vorliegen. Dies ist der Fall, wenn für einen objektiven Dritten das Verhalten der Erklärung so zu verstehen ist, dass die erklärende Handlung mit Rechtsfolgewillen vorgenommen worden ist. Hier hat V seine belegten Brötchen in der Schaufensterauslage ausgestellt, fraglich ist, ob darin von einem objektiven Dritten die Äußerung eines Rechtsfolgewillens erblickt werden kann. Aus Sicht eines objektiven Dritten muss Berücksichtigung finden, dass aus privatautonomen Erwägungen ein Vertragsabschluss noch durch V selbst herbeigeführt werden wollen wird. V hat das Recht, sich im Sinne der Vertragsabschlussfreiheit seinen Vertragspartner auszusuchen, um ihn beispielsweise vor Vertragsschluss nach Liquidität oder auch nur äußerem Anschein zu beurteilen. Zudem kann V nicht unterstellt werden, jederzeit verbindliche Angebote über eine begrenzte Leistung abgeben zu wollen. Ein Dritter würde nicht meinen, dass V unendlich viele Verträge über die Ausgestellte Ware abschließen wollen würde, auch weil V bei zu vielen Annahmen in Erfüllungsschwierigkeiten käme und sich gegebenenfalls sogar Schadenersatzpflichtig machen würde. Mithin liegt aus sich eines objektiven Dritten kein Angebot des V vor, in der Ausstellung der Waren in einem Schaufenster oder einer Warenauslage ist vielmehr die Einladung ein Angebot abzugeben, eine invitatio ad offerendum, zu sehen.

Hinweis: Der objektive Erklärungstatbestand der Willenserklärung wird auch häufig synonym als "Äußerer Tatbestand" bezeichnet. In problematischen Fällen kann zu einer genaueren Untersuchung des objektiven Tatbestandes eine Untergliederung in die äußere Erkennbarkeit von 1. Handlungswillen, 2. Rechtsbindungswille und 3. Geschäftswillen vorgenommen werden. Dieses mag sich in komplizierteren Abgrenzungsfällen anbieten, bspw. wenn Vertragsverhältnisse von Gefälligkeitsverhältnissen abzugrenzen sind oder Sachverhalt entsprechend angelegt ist, also Schlafwandler eine Rolle spielen und jemand zur Abgabe einer Erklärung genötigt oder gezwungen wird. Die Regel ist die Unterteilung im objektiven Tatbestand allerdings nicht.

#### bb) Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand der Willenserklärung liegt nicht vor, V hat kein Angebot durch das Auslegen der Brötchen in der Auslage abgegeben.

# b) Angebot des K

Auch könnte das Angebot von K ausgegangen sein, als dieser das belegte Brötchen mündlich bestellte. Diese Erklärung konnte von einem verständigen Dritten als rechtlich verbindliche Erklärung aufgefasst werden. Sie enthält die wesentlichen Vertragsbestandteile (Vertragspartner, Vertragsgegenstand, Preis) und wurde von dem K bewusst abgegeben, so dass es sich hierbei um ein Angebot handelt.

**Hinweis:** Der Begriff Angebot wird, hier und andernorts, zum im Gesetz benutzten Begriff "Antrag" i.S.d. § 145 BGB synonym benutzt. Die Bezeichnung als "Antrag" ist unproblematisch wenigstens genauso gut möglich.

# c) Wirksamwerden des Angebotes

Dieses Angebot müsste auch wirksam geworden sein. Dies erfordert, dass das Angebot abgegeben worden ist und V auch zugegangen ist. Willenserklärung gilt als abgegeben, der Erklärende wenn die Verfügungsgewalt über diese Willenserklärung aufgibt, sie in Richtung auf den Empfänger auf den Weg bringt und nach den gegebenen Verhältnissen mit dem Zugang beim Empfänger gerechnet werden darf. Für mündliche Erklärungen gilt, dass sie abgegeben sind, wenn sie so geäußert wurden, dass ein objektiver Dritter in der Rolle des Empfängers in der Lage ist, sie akustisch wahrzunehmen. Hier hat K deutlich in Richtung des V gesprochen und dieser hat auch darauf reagiert. Mithin ist eine Erklärung in den Rechtsverkehr gelangt, bei der ein objektiver Dritter in der Rolle des Empfängers in der Lage war, diese zu verstehen. Die Erklärung ist damit abgegeben. Weiterhin müsste die Erklärung zugegangen sein. Der Zugang von Willenserklärungen richtet sich regelmäßig nach § 130 Abs. 1 BGB. Allerdings betrifft die Vorschrift lediglich den Fall des Zuganges unter Abwesenden. Der Fall des Zuganges von Willenserklärungen unter Anwesenden ist gesetzlich nicht geregelt. Eine solche Willenserklärung unter Anwesenden gilt als zugegangen, wenn sie von dem Vertragspartner akustisch richtig vernommen wird. V hat die Erklärung des K richtig verstanden, so dass diese Voraussetzung hier erfüllt ist, folglich ist das Angebot des K wirksam geworden.

#### 2. Annahme

Dieses Angebot müsste V angenommen haben. Die Annahme ist die uneingeschränkte Einverständniserklärung mit dem angetragenen Vertragsschluss. V erklärt, dass er das belegte Brötchen gerne an K verkaufe. Damit erklärt er seine uneingeschränkte Zustimmung. Folglich hat er das

Angebot des K angenommen. Diese Erklärung hat K auch zur Kenntnis genommen und verstanden, auch eine Wirksamwerden der Annahme liegt mithin vor.

Hinweis: Auch möglich ist, in der Prüfung der Annahme noch zu untersuchen, ob die abgegebene Willenserklärung auch rechtzeitig erfolgte. Bei der Annahme einer Willenserklärung sind außerdem die Fristen der §§ 147 ff. BGB zu beachten. Der einem Anwesenden gemachte Antrag kann nach § 147 Abs. 1 S. 1 BGB nur sofort angenommen werden. V gibt die Erklärung hier unmittelbar nach Zugang des Angebots ab, so dass diese Voraussetzung erfüllt ist. Hier liegen keinerlei Anhaltspunkte für eine Unzeitigkeit vor – im Rahmen einer gelungenen Schwerpunktsetzung erscheint es deswegen gut vertretbar, den Punkt der eingehaltenen Annahmefrist nicht zu prüfen.

### 3. Zwischenergebnis

Zwei übereinstimmende Willenserklärungen liegen vor, damit liegt eine Einigung vor. Zwischen den Parteien wurde folglich ein Kaufvertrag i.S.d. § 433 BGB geschlossen, mithin ist der Anspruch entstanden.

## II. Ergebnis

Ein Anspruch des V auf Zahlung von 3,70 € und auf Abnahme des Brötchens gem. § 433 Abs. 2 BGB gegen K ist entstanden.

#### Lernziele

## - Begriffe und Definitionen

- Anspruch
- Anspruchsentstehung
- Abgabe & Zugang
- Angebot & Annahme
- o Einigung
- Willenserklärung

#### - Stil & Technik

- Genaue Obersatzbildung
- Gliederung in "Anspruch entstanden", "Anspruch untergegangen" und "Anspruch durchsetzbar"
- Gutachtenstil

#### - Wissen und Kontext

- Schwerpunktsetzung, hier am Beispiel der Annahmefrist
- Invitatio ad offerendum

#### - Vorschriften

- o § 433 BGB
- o § 130 BGB
- o § 147 BGB
- § 145 BGB

## Mögliche Hausaufgabe

Immer wieder Trierer Weinversteigerung? – Zum Vertragsschluss bei Selbstbedienungsfrischetheken und anderen Sonderkonstellationen auf dem Weg zur Einigung, JA 2024, 885 Aufsatz von Aufsatz von Professor Dr. Tim Brockmann & Henning Menting